
S 4 R 270/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Übergangsgeld medizinische Rehabilitationsmaßnahme Vorbezug von Arbeitslosengeld II Vorbezug von Arbeitslosengeld Vorschuss
Leitsätze	<p>1. Bei einem Anspruch auf Übergangsgeld beim (alleinigen) Vorbezug von Arbeitslosengeld II besteht wegen § 25 SGB II jedenfalls dann kein Zahlungsanspruch gegen die Rentenversicherungsträger, wenn der SGB II-Träger bereits Leistungen erbracht hat. Im Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und der Rentenversicherung ist es unerheblich, ob die Leistungen des SGB II-Trägers als originäre Leistungen nach dem SGB II oder als 'Vorschuss' auf das Übergangsgeld (§ 25 Satz 1 SGB II) erbracht worden sind.</p> <p>2. Zum Begriff der Unmittelbarkeit i.S.v. § 20 Nr. 3 lit. b) SGB VI i.d.F. vom 24. April 2006, § 21 Abs. 4 SGB VI i.d.F. vom 20. Dezember 2011 bei Vorbezug von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III und Arbeitslosengeld II.</p>
Normenkette	SGB VI § 20 Nr. 3 lit. b) SGB VI § 21 Abs. 4 SGB II § 25 Satz 1 SGB II § 25 Satz 3 SGG § 75 Abs. 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 4 R 270/15
Datum	29.06.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 R 256/17
Datum 24.08.2018

3. Instanz

Datum 30.07.2019

I. Die Berufung des KlÄxgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 29. Juni 2017 wird zurÄ¼ckgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des KlÄxgers auf Ä¼bergangsgeld wÄxhrend einer medizinischen RehabilitationsmaÄ¼nahme vom 24. Juli 2014 bis 5. November 2014.

Der 1973 geborene, verheiratete KlÄxger arbeitete zuletzt als Lagerist. Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung aufgrund abhÄxngiger BeschÄxftigung hat er u.a. vom 16. November 2011 bis 4. Juli 2012 zurÄ¼ckgelegt. Vom 5. Juli 2012 bis 17. September 2013 sind dem Versicherungsverlauf des KlÄxgers Entgeltersatzleistungen wegen ArbeitsunfÄxhigkeit zu entnehmen. Ausweislich des Bewilligungsbescheides der Bundesagentur fÄ¼r Arbeit vom 7. November 2013 bestand ein Arbeitslosengeldanspruch des KlÄxgers nach [Ä§ 136](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) fÄ¼r die Dauer von 300 Tagen vom 19. September 2013 bis zum 18. Juli 2014. Der tÄxgliche Leistungsbetrag belief sich auf 16,13 Euro. Die Ehefrau des KlÄxgers bezog ab 13. November 2013 aufgrund der ihr gewÄxhrten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Ä¼bergangsgeld in HÄ¼he von 41,70 Euro kalendertÄxglich.

Die Beklagte hatte dem KlÄxger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt. In diesem Verfahren teilte die Beklagte dem KlÄxger mit Schreiben vom 28. Mai 2014 mit, dass nach den Äxrtlichen Feststellungen aufgrund eines AlkoholrÄ¼ckfalls vor weiteren MaÄ¼nahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine EntwÄ¼hnungsbehandlung angezeigt sei. Mit dieser erklÄxarte sich der KlÄxger einverstanden und beantragte am 4. Juni 2014 die entsprechende medizinische Rehabilitationsleistung bei der Beklagten. Diese bewilligte ihm mit Bescheid vom 10. Juli 2014 eine stationÄxre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Paracelsus-Wiehengebirgsklinik in Bad Essen. Der KlÄxger hielt sich dort vom 24. Juli 2014 bis 5. November 2014 zur DurchfÄ¼hrung der RehabilitationsmaÄ¼nahme auf und wurde arbeitsfÄxhig entlassen.

Im Rahmen der PrÄ¼fung eines Anspruchs auf Ä¼bergangsgeld teilte die Ehefrau

des KlÄxgers in dessen Auftrag auf Anfrage der Beklagten mit, dass der KlÄxger nach dem Bezug von Arbeitslosengeld bis 18. Juli 2014 am 19. Juli 2014 einen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei dem Jobcenter Limburg-Weilburg gestellt habe, Ä¼ber den noch nicht entschieden worden sei. Eine ArbeitsunfÄxhigkeitsbescheinigung kÄ¼nne er nicht vorlegen.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2014 lehnte die Beklagte die Zahlung von Ä¼bergangsgeld wÄ¼hrend der Dauer der bewilligten Leistungen zur Rehabilitation ab. Die Voraussetzungen lÄ¼gen nicht vor, weil der KlÄxger nicht bis unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÄxhigkeit oder der Leistung zur Rehabilitation eine Sozialleistung bezogen habe.

Hiergegen erhob der KlÄxger am 12. November 2014 Widerspruch. Selbst wenn das Jobcenter nicht verpflichtet sei, ihm Leistungen nach dem SGB II zu gewÄ¼hren, habe er bis zum 18. Juli 2014 Arbeitslosengeld von der Bundesagentur fÄ¼r Arbeit bezogen und habe einen Anspruch auf Ä¼bergangsgeld. Der Begriff der "Unmittelbarkeit" kÄ¼nne nicht dazu fÄ¼hren, dass wegen fehlender sechs Kalendertage die Leistungen versagt wÄ¼rden.

Auf nochmalige Nachfrage der Beklagten teilte der BevollmÄxchtigte des KlÄxgers mit Schreiben vom 2. April 2015 mit, dass das Jobcenter zwischenzeitlich Ä¼ber den Leistungsanspruch des KlÄxgers nach dem SGB II entschieden habe. Ausweislich der beigezogenen Leistungsakte des Jobcenters lehnte dieses mit Bescheiden vom 12. MÄrz 2015 die LeistungsgewÄ¼hrung fÄ¼r die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Juli 2014 mangels HilfebedÄ¼rftigkeit des KlÄxgers ab. FÄ¼r August bis November 2014 bewilligte das Jobcenter dem KlÄxger mit weiterem Bescheid vom 12. MÄrz 2015 Leistungen nach dem SGB II. In der Zeit vom 1. August 2014 bis 31. August 2014 betrug der monatlich dem KlÄxger gewÄ¼hrte Gesamtleistungsbetrag 137,53 Euro, in der Zeit vom 1. September 2014 bis 31. Oktober 2014 monatlich 172,90 Euro und fÄ¼r die Zeit vom 1. November 2014 bis 30. November 2014 39,70 Euro. Auf den Bedarf des KlÄxgers rechnete das Jobcenter den monatlich Ä¼berschieÄ¼enden Anteil des Ä¼bergangsgelds der Ehefrau (monatlicher Auszahlungsbetrag 1.286,10 Euro) nach dessen Bereinigung sowie im Monat Juli 2014 das dem KlÄxger bis 18. Juli 2014 gewÄ¼hrte Arbeitslosengeld und im Monat November 2014 Erwerbseinkommen des KlÄxgers aus einer geringfÄ¼gigen BeschÄ¼ftigung jeweils bereinigt an.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2015 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÄxgers gegen den Bescheid vom 20. Oktober 2014 zurÄ¼ck. Der KlÄxger habe vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht unmittelbar vorher Leistungen (Arbeitslosengeld II) bezogen. Der Arbeitslosengeldbezug habe am 18. Juli 2014 geendet und vom 19. Juli 2014 bis 23. Juli 2015 habe der KlÄxger keine Leistungen bezogen. Das Ä¼bergangsgeld habe Entgeltersatzfunktion. FÄ¼r die AnspruchsprÄ¼fung des Ä¼bergangsgeldes seien nur die zuletzt vor Beginn der Leistung bzw. ArbeitsunfÄxhigkeit maÄ¼gebenden VerhÄ¼ltnisse zugrunde zu legen. Zu beurteilen sei nicht der zurÄ¼ckliegende Monat, sondern nur noch der letzte Tag vor Beginn der Leistung bzw. ArbeitsunfÄxhigkeit. Dies gelte auch fÄ¼r Bezieher von Entgeltersatzleistungen.

Mit der am 8. Juli 2015 bei dem Sozialgericht Wiesbaden erhobenen Klage verfolgte der Klager sein Begehren weiter. Er vertrat weiterhin die Auffassung, dass es unschadlich sei, dass er letztmals am 18. Juli 2014 Arbeitslosengeld bezogen habe, da es nicht auf eine luckenlose Gewahrung ohne einen Tag Unterbrechung ankame, sondern auf den letzten Leistungsbereich, aus dem er Leistungen bezogen habe. Er teilte uberdies mit, dass uber die Frage, ob ihm im Juli 2014 ein Leistungsanspruch nach dem SGB II zugestanden habe, ein Verfahren bei dem Sozialgericht Wiesbaden unter dem Aktenzeichen S 16 AS 735/15 anhangig sei. Die jeweils erhobenen Widersprache des Klagers gegen die Bescheide des Jobcenters vom 12. Marz 2015 hatte dieses mit Widerspruchsbescheiden vom 18. Juni 2015 zuruckgewiesen. Der Klager machte im Verfahren S 16 AS 735/15 im Wesentlichen geltend, dass er im Monat Juli 2014 von seiner Ehefrau innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt gelebt habe. Die Ehefrau des Klagers sei nicht verpflichtet gewesen, aus ihrem Einkommen Leistungen an den Klager zu erbringen. Da der Klager uber kein eigenes Einkommen verfugt habe, sei ihm Arbeitslosengeld II zu zahlen gewesen.

Im Hinblick auf dieses laufende Verfahren stellte das Sozialgericht im Einverstandnis der Beteiligten mit Beschluss vom 4. Februar 2016 das Klageverfahren den vorliegenden Streitgegenstand betreffend ([S 4 R 270/15](#)) ruhend.

Nachdem die Ehefrau des Klagers im Erorterungstermin am 29. April 2016 bei dem Sozialgericht Wiesbaden angegeben hatte, dass die seit Mai 2014 bestehende Ehekrise nach erfolgreicher Entzugsbehandlung beigelegt sei und die Ehe hatte fortgesetzt werden konnen, schlossen die Beteiligten in dem Verfahren S 16 AS 735/15 sowie in weiteren Verfahren, die im gleichen Termin verhandelt wurden, einen gerichtlichen Vergleich. Hiernach gewahrte das beklagte Jobcenter dem Klager fur den Monat Juli 2014 Leistungen in Hohe von 150,00 Euro ohne weitere Erteilung eines Bewilligungsbescheides. Die Beteiligten des dortigen Verfahrens waren sich im ubrigen einig, dass die Verfahren S 16 AS 436/15, S 16 AS 734/15 und S 16 AS 735/15 damit ihre Erledigung fanden.

Der Klager ging davon aus, dass damit die Leistungsleistung vom 19. Juli 2014 bis zum 23. Juli 2014 geschlossen sei und die Beklagte dem Klager ubergangsgeld zu zahlen habe. Dieses bezifferte er mit monatlich 680,50 Euro. Der Betrag setzte sich aus der Regelleistung nach dem SGB II in Hohe von 353,00 Euro zuzuglich der anteiligen, auf den Klager entfallenden Bedarfe fur Unterkunft und Heizung in Hohe von 327,50 Euro zusammen.

Mit Gerichtsbescheid vom 29. Juni 2017 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zwar hatten Versicherte, die unmittelbar vor dem Beginn einer Manahme zur medizinischen Rehabilitation Arbeitslosengeld II bezogen hatten, Anspruch auf ubergangsgeld. Der Hohe nach entspreche das ubergangsgeld dem Betrag des Arbeitslosengeldes II. Beim Vorbezug von SGB II-Leistungen enthalte [ 25 SGB II](#) eine Sonderzustandigkeit fur die Gewahrung von ubergangsgeld. Dieses werde durch den SGB II-Trager weiter als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung erbracht. Zwar sei im Zeitpunkt des Erlasses des

Widerspruchsbescheides die Voraussetzung eines unmittelbaren Vorbezuges einer Leistung nicht erfüllt gewesen. Da es bei einer Leistungsklage grundsätzlich aber auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankäme, sei durch den gerichtlichen Vergleich vom 29. April 2016 in dem Verfahren S 16 AS 735/15 das Kriterium des unmittelbaren Vorbezugs zwischenzeitlich als erfüllt anzusehen, da der Kläger nach diesem Vergleich im Juli 2014 Arbeitslosengeld und aufstockend Leistungen nach dem SGB II bezogen habe. Es bestehe aber kein Anspruch gegenüber der Beklagten, da der SGB II-Träger alleine für die Zahlung von Übergangsgeld zuständig gewesen sei. Es fehle bereits an einer Passivlegitimation der Beklagten. Der Kläger habe seine Ansprüche bereits in gesonderten Verfahren gegenüber dem SGB II-Träger verfolgt. Diese seien in dem gerichtlichen Vergleich abschließend geregelt. Selbst wenn man von einer Passivlegitimation der Beklagten für eine rückwirkende Leistungsgewährung ausgehen wolle, sei aber der Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld jedenfalls in voller Höhe erfüllt worden. Nach [Â§ 107](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) erlösche der Anspruch der leistungsberechtigten Person gegen den zuständigen Träger durch Erfüllung, wenn ein eigentlich unzuständiger Träger die Leistungen erbracht habe. Selbst wenn man die Beklagte anstelle des SGB II-Trägers als zuständig ansehe, würden die SGB II-Leistungen, die der Kläger vom dann unzuständigen SGB II-Träger während der Rehabilitation und nachträglich aus dem Vergleich erhalten habe, als Erfüllung des Anspruchs auf Übergangsgeld gelten. Denn das Übergangsgeld sei nur so hoch, wie der (fiktive) SGB II-Anspruch, den es ersetze. Der Kläger könne von der Beklagten nicht mehr verlangen, als er vom SGB II-Träger während der Rehabilitation erhalten habe.

Gegen den dem Bevollmächtigten des Klägers am 5. Juli 2017 gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 25. Juli 2017 Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Er ist der Ansicht, dass ausweislich des gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 16 AS 735/15 des Sozialgerichts Wiesbaden Leistungen zwischen dem 19. Juli 2014 und 23. Juli 2014 erbracht worden seien. Das Jobcenter hätte die Auffassung vertreten, dass während des Zeitraums der stationären Entwöhnungsbehandlung Leistungen nach dem SGB II nicht zu gewährt seien. Aufgrund des Vergleichs seien nur Leistungen für wenige Tage im Juli 2014 gewährt worden, nicht aber für die Zeit der Rehabilitationsmaßnahme. Jedenfalls sei festzustellen, dass der Kläger bei Antritt der Rehabilitationsmaßnahme im Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden habe und somit grundsätzlich berechtigt war, Übergangsgeld zu erhalten. Soweit das Sozialgericht des Weiteren auf [Â§ 25 SGB II](#) abgestellt habe, habe es ausgeführt, dass die Begrifflichkeit (wohl gemeint: des Vorschusses) im Gesetzestext untechnisch zu verstehen sei. Dem trete er entgegen. Offensichtlich gebe es noch keine Entscheidung des Bundessozialgerichts hierzu. Er sei der Auffassung, dass der SGB II-Träger die Leistungen für die Beklagte erbracht habe. Dieser sei zum Verfahren beizuladen. Letztendlich müsste aber die Beklagte für die Leistungen monetär einstehen, daher sei sie auch vorliegend der Ansprechpartner. Das Übergangsgeld errechne sich nach dem Einkommen, über das der jeweilige Antragsteller im zurückliegenden Zeitpunkt verfüge. In seinem

Fall ergaben sich fr ihn erhebliche Nachteile, da er nur wenige Tage im Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden habe. Er sei jedenfalls aktiv legitimiert und die Beklagte passiv legitimiert. Mit dem gerichtlichen Vergleich (in dem Verfahren S 16 AS 735/15) sei keine abschlieende Regelung getroffen worden und der Anspruch sei insbesondere auch nicht nach [ 107 SGB X](#) erloschen.

Der Klger beantragt (sinngem),
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 29. Juni 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm bergangsgeld fr die Dauer der Rehabilitationsmanahme vom 24. Juli 2014 bis 5. November 2014 in gesetzlicher Hhe zu zahlen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt die Ausfhrungen des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides fr zutreffend. Des Weiteren sei der gerichtliche Vergleich im Verfahren S 16 AS 735/15 entgegen den Ausfhrungen des Klgers nicht derart geschlossen worden, dass fr den Zeitraum vom 19. Juli 2014 bis 23. Juli 2014 Leistungen nach dem SGB II erbracht wrden, sondern dergestalt, dass fr den Monat Juli 2014 eine pauschale Zahlung von 150,00 Euro ohne Erteilung eines Bewilligungsbescheides erfolgte. Daher sei auch weiterhin kein lckenloser Arbeitslosengeld II-Bezug bis zum Antritt der Rehabilitationsmanahme am 24. Juli 2014 gegeben.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 20. Juni 2018 bzw. 25. Juni 2018 ihr Einverstndnis zu einer Entscheidung des Senats ohne mndliche Verhandlung erklrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der beigezogenen Akte des Sozialgerichts Wiesbaden S 16 AS 735/15 sowie der Verwaltungsakten des Jobcenters Limburg-Weilburg (BG 15410, Bl. 1-614; BG 10392, Bl. 1-89), die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

ber die Berufung des Klgers konnte der Senat mit Einverstndnis der Beteiligten ohne mndliche Verhandlung entscheiden ([ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die Berufung ist statthaft ([ 143, 144 Abs. 1 SGG](#)). Insbesondere bedurfte es keiner vorherigen Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht, da die Beschwer des Klgers die Berufungssumme von 750,00 Euro bersteigt (vgl. [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)). Die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstandes des Berufungsverfahrens nach [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) richtet sich danach, was

das Sozialgericht dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was er davon mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt, wobei es nicht auf die Rechtsansicht des Berufungsgerichts auf die materiell-rechtliche Begründetheit des Verlangens ankommt (vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2017, [B 13 R 20/14 R](#), SozR 4-3250 Â§ 48 Nr. 1, m.w.N.). Der Kläger hat im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, dass seinem Anspruch auf Übergangsgeld der vorherige Bezug von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen bzw. bei Zugrundelegung eines dem Übergangsgeld vorausgegangenen SGB II-Bezugs der monatliche Bedarf von 680,50 Euro maßgeblich sei. Diesem Begehren hat das Sozialgericht nicht entsprochen. Bezogen auf die über dreimonatige Dauer der Rehabilitationsmaßnahme übersteigt das mit der Berufung weiter verfolgte Begehren des Klägers selbst unter Anrechnung der bereits gewährten SGB II-Leistungen für die Monate Juli bis November 2014 die maßgebliche Berufungssumme bei Weitem.

Die Berufung ist auch im übrigen zulässig, insbesondere frist- und formgerecht eingelegt worden ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

Die Berufung ist aber unbegründet.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 29. Juni 2017 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 20. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2015 ([Â§ 95 SGG](#)) beschwert den Kläger nicht im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#), da er keinen Anspruch auf die Gewährung von Übergangsgeld für die medizinische Rehabilitationsmaßnahme vom 24. Juli 2014 bis 5. November 2014 gegenüber der Beklagten hat.

Dem zutreffend mit einer Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) geltend gemachten Begehren steht nicht die fehlende Aktiv- bzw. Passivlegitimation der Beteiligten entgegen. Der Kläger begehrt die Gewährung von Übergangsgeld aus eigenem Recht und die Beklagte kommt als Verpflichtete in Betracht. Auf die Gewährung von Übergangsgeld besteht beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, der sich grundsätzlich gegen den Rentenversicherungsträger, der die Rehabilitationsleistung durchführt, richtet (vgl. BSG, Urteil vom 12. September 1978, [5 RJ 6/77](#), [BSGE 47, 47](#) = SozR 2200 Â§ 1237 Nr. 9; Kater in KassKomm, Stand: Mai 2018, SGB VI, Â§ 20 Rn. 6).

Auch wenn vorliegend eine Betroffenheit des nach [Â§ 25 Satz 1 SGB II](#) zur Leistung Verpflichteten SGB II-Trägers durch den ihm gegebenenfalls entsprechend [Â§ 102 SGB X](#) zustehenden Erstattungsanspruch in Betracht kommt, war der Grundsicherungsträger nicht notwendig nach [Â§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG](#) zum Verfahren beizuladen. Nach dieser Vorschrift sind Dritte, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, zu dem Verfahren beizuladen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung stets dann gegeben, wenn durch die Entscheidung über das strittige

Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingegriffen wird (BSG, Urteil vom 7. November 2006, [B 7b AS 14/06 R](#), [BSGE 97, 242](#) = [SozR 4-4200 Â§ 20 Nr. 1](#)). Notwendig ist die Identität des Streitgegenstands im Verhältnis beider Hauptbeteiligter zu dem Dritten; nicht ausreichend ist hingegen, wenn lediglich die tatsächlichen Verhältnisse eine einheitliche Entscheidung erfordern (BSG, Urteil vom 24. Oktober 2013, [B 13 R 35/12 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 118 Nr. 12](#)). Wie das BSG bereits entschieden hat, besteht eine Identität des Streitgegenstands jedenfalls dann nicht, wenn einerseits ein Leistungsanspruch des Versicherten gegen den vorrangig verpflichteten Rentenversicherungsträger und andererseits – bei Bejahung dieses Anspruchs – ein Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Grundsicherungsträgers gegen den Rentenversicherungsträger im Raum steht. Die Erstattungsansprüche nach den [Â§ 102 ff. SGB X](#) sind nicht von der Rechtsposition des Versicherten abgeleitet, sondern eigenständige Ansprüche (BSG, Urteil vom 9. Dezember 1986, [8 RK 12/85](#), [BSGE 61, 66, 68](#) = [SozR 2200 Â§ 182 Nr. 104](#), juris Rn. 10). Daran ändert auch die Erfüllungsfiktion in [Â§ 107 Abs. 1 SGB X](#) nichts. Sie macht das tatsächliche Bestehen eines Erstattungsanspruchs im Verhältnis zwischen Grundsicherungsträger und Rentenversicherungsträger lediglich zur materiell-rechtlichen Vorfrage im Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Rentenversicherungsträger (vgl. insgesamt BSG, Urteil vom 6. September 2017, [B 13 R 20/14 R](#), [SozR 4-3250 Â§ 48 Nr. 1](#), juris Rn. 24 f., m.w.N.). Nichts anderes kann aber gelten, wenn ein Leistungsanspruch des Klägers gegenüber dem SGB II-Träger nach [Â§ 25 Satz 1 SGB II](#) bestanden hat und ein Erstattungsanspruch entsprechend [Â§ 25 Satz 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 102 SGB X](#) im Raum steht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld für die Dauer der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme vom 24. Juli 2014 bis 5. November 2014 liegen vorliegend zwar dem Grunde nach vor. Der Kläger hat aber keinen Anspruch auf Zahlung von (weiterem) Übergangsgeld gegen die Beklagte.

Nach [Â§ 20 Nr. 3](#) lit. b) SGB VI in der maßgeblichen Fassung vom 24. April 2006, gültig vom 1. Januar 2007 bis 13. Dezember 2016, haben Versicherte Anspruch auf Übergangsgeld, die von einem Träger der Rentenversicherung u.a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten und unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

[Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) in der hier maßgeblichen Fassung vom 20. Dezember 2011, gültig vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2017, lautet: Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden

Krankengeldes (Â§ 47b FÃ¼nftes Buch); Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfÃ¤hig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen und die zuvor PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt haben, erhalten Ã¼bergangsgeld bei medizinischen Leistungen in HÃ¶he des Betrages des Arbeitslosengeldes II. Dies gilt nach [Â§ 21 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der vorgenannten Fassung aber nicht fÃ¼r EmpfÃ¤nger der Leistung, die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder die nur Leistungen nach [Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) bezogen haben. Diese der Anwendung des [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI](#) entgegenstehenden TatbestÃ¤nde des [Â§ 21 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) liegen hier nicht vor.

Diese MaÃgaben zugrunde gelegt, gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger als Versicherten im Zeitraum vom 24. Juli 2014 bis 5. November 2014 unstrittig Leistungen zur medizinischen Rehabilitation i.S.v. [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) in der Fassung vom 19. Februar 2002. Er erfÃ¼llt zudem die dargestellten gesetzlichen Anforderungen, die beim Vorbezug von Sozialleistungen gelten. Der KlÃ¤ger war vor dem Beginn der RehabilitationsmaÃnahme nicht arbeitsunfÃ¤hig erkrankt, so dass maÃgeblich darauf abzustellen ist, mit welchen Mitteln er unmittelbar vor dem Beginn der MaÃnahme seinen Lebensunterhalt sichergestellt hat.

Unmittelbar vor dem Beginn der medizinischen RehabilitationsmaÃnahme hat der KlÃ¤ger ausschlieÃlich Arbeitslosengeld II bezogen. Auch hat er i.S.v. [Â§ 20 Nr. 3 lit. b\) SGB VI](#) âzuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung gezahltâ. Nicht maÃgeblich fÃ¼r den Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Ã¼bergangsgeld ist dagegen vorliegend der Bezug von Arbeitslosengeld bis zum 18. Juli 2014.

MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei einer Anfechtungs- und Leistungsklage der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung (BSG, u.a. Urteil vom 23. Juli 2002, [B 3 KR 63/01 R](#), [BSGE 89, 294](#), m.w.N., st. Rspr.). Auch wenn vorliegend im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der Leistungsanspruch nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Juli 2014 durch das Jobcenter abgelehnt worden war, steht zwischenzeitlich und fÃ¼r die vorzunehmende Beurteilung maÃgeblich fest, dass der KlÃ¤ger aufgrund des gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 16 AS 735/15 vom 29. April 2016 Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Monat Juli 2014 bezogen hat. Eine nachtrÃ¤gliche Leistungsbewilligung ist insoweit ausreichend (vgl. JÃ¼ttner in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand: Februar 2018, [Â§ 20 Rn. 24](#)). Den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hatte der KlÃ¤ger am 19. Juli 2014 nach der ErschÃ¶pfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld am 18. Juli 2014 und vor dem Beginn der RehabilitationsmaÃnahme gestellt.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob â wie vom KlÃ¤ger zuletzt vorgetragen â die vergleichsweise gewÃ¤hrten Leistungen nach dem SGB II nur fÃ¼r den Zeitraum vom 19. Juli 2014 bis 23. Juli 2014 oder ob sie pauschal fÃ¼r den kompletten Monat Juli 2014 erbracht worden sind. Denn jedenfalls stand der KlÃ¤ger nach beiden Varianten bei Beginn der RehabilitationsmaÃnahme im Leistungsbezug nach dem

SGB II und hat als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Abgrenzung zum Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II bezogen ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#), [Â§ 8 SGB II](#)). Angemerkt sei nur, dass sich für die Sichtweise des Klägers weder in der Formulierung des Vergleichs, der keine zeitliche Konkretisierung während des Monats Juli 2014 vornimmt, noch in den gesetzlichen Bestimmungen Anhaltspunkte finden lassen. Denn nach [Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in der Fassung vom 7. Mai 2013, gültig vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2016, werden Leistungen nach dem SGB II auf Antrag erbracht. Nach [Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) in der angegebenen Fassung wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurück. Der Kläger hat am 19. Juli 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([Â§ 19](#) ff. SGB II) beantragt. Den Antrag hatte der Grundsicherungsträger mit Bescheid vom 12. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 2015 für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Juli 2014 mangels Hilfebedürftigkeit zunächst abgelehnt. Der grundsicherungsrechtlich streitgegenständliche Zeitraum des sich anschließenden Klageverfahrens S 16 AS 735/15 als auch der Wortlaut des Vergleichs vom 29. April 2016, wonach für den Monat Juli 2014 Leistungen erbracht werden, sprechen für eine monatsbezogene Leistungsgewährung. Auf die Rechtsansichten und Motive der vergleichsschließenden Beteiligten kommt es insoweit nicht an.

Neben den unmittelbar vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahme bezogenen Arbeitslosengeld II hat der Kläger nicht auch das bis zum 18. Juli 2014 gewährte Arbeitslosengeld unmittelbar vor dem Beginn der Maßnahme i.S.v. [Â§ 20 Nr. 3 lit. b](#)) i.V.m. [Â§ 21 Abs. 4 SGB VI](#) bezogen. Zwar kommt in Betracht, dass bei aufstockenden Leistungen nach dem SGB II sowohl das Entgelt bzw. Einkommen oder die bezogene Sozialleistung als auch der aufstockende Anteil des Arbeitslosengeldes II maßgeblich für den Anspruch auf Übergangsgeld ist (vgl. BSG, Urteil vom 12. April 2017, [B 13 R 14/16 R](#), SozR 4-4200 [Â§ 25](#) Nr. 2 für den Fall von Bezug von Arbeitslosengeld und ergänzendem Arbeitslosengeld II-Bezug). Da aber vorliegend der Arbeitslosengeldbezug wegen der Erschöpfung des Anspruchs am 18. Juli 2014 endete, hat der Kläger hier lediglich das (ergänzende) Arbeitslosengeld II unmittelbar vor dem Beginn der Maßnahme der medizinischen Rehabilitation bezogen. Zwar ergibt sich eine Diskrepanz durch den tageweisen Bezug des Arbeitslosengeldes einerseits und der grundsätzlich monatweisen Gewährung des Arbeitslosengeldes II andererseits. Wegen der Anspruchserschöpfung des Arbeitslosengeldes fünf Tage vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahme ist jedoch einzig das Arbeitslosengeld II ausschlaggebend für die Frage, ob ein Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld besteht.

Dies ergibt sich bereits aus der Zweckbestimmung des Übergangsgeldes nach [Â§ 20 SGB VI](#). Diese liegt darin begründet, während einer Rehabilitationsmaßnahme die Entgelt- und Einkommensverhältnisse aufrechtzuerhalten, die dem bisherigen Lebensstandard des Versicherten zugrunde liegen ("Kontinuitätsauftrag"). Es soll den Entgelt- und Einkommensverlust oder es den Ausfall von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder einer der in dieser Norm benannten Sozialleistungen ausgleichen ("Entgeltersatz- bzw.

Ausgleichsfunktion"), dem ein in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherter durch die Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen ausgesetzt ist (BSG, a.a.O., juris Rn. 27 unter Verweis auf Kater in KassKomm, [Â§ 20 SGB VI](#) Rn. 3, Stand: Mai 2014, jetzt: Mai 2018; JÃ¼ttner in Hauck/Noftz, SGB VI, K Â§ 20 Rn. 2, Stand: Februar 2016).

Entscheidend ist folglich im Falle des KlÃ¤gers die zuletzt und unmittelbar vor Beginn der RehabilitationsmaÃnahme bezogene Sozialleistung. Dies war einzig das Arbeitslosengeld II. Auch wenn in Betracht kommt, dass fÃ¼r das Unmittelbarkeitserfordernis des Â§ 20 Nr. 3 lit. b) i.V.m. [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) nicht zwingend eine Nahtlosigkeit mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen zu fordern ist (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der RentenversicherungstrÃ¤ger zum Ãbergangsgeld, Stand: Januar 2018, S. 27; Zabre in Kreikebohm, SGB VI, 5. Aufl., Â§ 20 Rn. 4), sondern ein enger zeitlicher Zusammenhang von einem Monat bzw. vier Wochen ausreichend sein soll (vgl. SG Augsburg, Urteil vom 11. Mai 2016, [S 18 R 685/15](#), juris; SG Frankfurt/Oder, Urteil vom 27. Oktober 2016, [S 1 R 350/15](#), juris; Haack in jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Stand: 17. Januar 2017, Â§ 20 Rn. 6; Kater in KassKomm SGB VI, Stand: September 2015, Â§ 20 Rn. 11), hat der KlÃ¤ger das bis 18. Juli 2014 bezogene Arbeitslosengeld nicht unmittelbar vor dem Beginn der Reha-MaÃnahme bezogen. Denn entscheidend kommt es auch fÃ¼r die Ansicht, dass eine Nahtlosigkeit nicht zu fordern ist, darauf an, ob sich der Versicherte aufgrund der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs zwischenzeitlich eine andere Lebensgrundlage gebildet hat (vgl. u.a. SG Augsburg, a.a.O., Rn. 41; Haack, a.a.O.). Dies war vorliegend der Fall, denn der KlÃ¤ger hat dokumentiert durch den Antrag auf die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II am 19. Juli 2014 mangels Fortbestehens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zwischenzeitlich eine andere Lebensgrundlage gebildet. Nach der Zweckbestimmung des Ãbergangsgeldes soll auch nur dieses, unmittelbar vor der RehabilitationsmaÃnahme bestehende Niveau der EinkÃ¼nfte des Versicherten abgesichert werden. Daher erfÃ¼llen alleine die Leistungen nach dem SGB II vorliegend das Unmittelbarkeitserfordernis i.S.v. Â§ 20 Nr. 3 lit. b) i.V.m. [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#), da sie â auch wenn sie im Monat Juli 2014 wohl ergÃ¤nzend erbracht wurden â das Arbeitslosengeld nach dem 18. Juli 2014 abgelÃst und die Lebensgrundlage des KlÃ¤gers unmittelbar vor der Reha-MaÃnahme ausschlieÃlich bestimmt haben.

Bei dem Vorbezug von Leistungen nach dem SGB II tritt nach [Â§ 20 Nr. 3](#) lit. b) SGB VI als weitere Voraussetzung hinzu, dass â zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung gezahlt worden sindâ. Anspruch auf Ãbergangsgeld hat somit nur derjenige Bezieher von Arbeitslosengeld II, der bereits âbeitragsbelasteteâ Vorversicherungszeiten in der Rentenversicherung aufgrund pflichtversicherter BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit aufweist (BSG, a.a.O., juris Rn. 22 unter Verweis auf KrauÃ in Hauck/Noftz, SGB II, K Â§ 25 Rn. 12, Stand: 11/2014).

Die Formulierung âzuvorâ in [Â§ 20 Nr. 3](#) lit. b) SGB VI meint zwar unter BerÃ¼cksichtigung des Sinn und Zwecks des Ãbergangsgeldes keinen nahtlosen Ãbergang zwischen vorheriger Beitragsleistung zur Rentenversicherung aus Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und dem Arbeitslosengeld II-Bezug, an den

sich die Rehabilitationsmaßnahme anschließt (vgl. BSG, a.a.O.; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Februar 2011, [L 16 R 1366/07](#), juris Rn. 16). Die Voraussetzung, dass auch beim Bezug von Arbeitslosengeld II âzuvorâ Beitragsleistungen zur Rentenversicherung erbracht worden sein mÃ¼ssen, ist jedoch dahingehend zu konkretisieren, dass die in [Â§ 11 SGB VI](#) normierten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r medizinische Rehabilitationsleistungen als maßgeblicher Zeitrahmen heranzuziehen sind (BSG, a.a.O., juris Rn. 28). Nach [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) genÃ¼gt es jedenfalls fÃ¼r die notwendigen Beitragsvorleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, dass in den letzten zwei Jahren vor der Beantragung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aus dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen einer versicherten BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit fÃ¼r zumindest sechs Kalendermonate BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind. [Â§ 55 Abs. 2 SGB VI](#) ist nach [Â§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) entsprechend anzuwenden, woraus folgt, dass auch BeitrÃ¤ge fÃ¼r gleichgestellte Beitragszeiten geeignet sind, die Voraussetzungen von [Â§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) zu erfÃ¼llen. Hierzu zÃ¤hlen beispielsweise Zeiten, fÃ¼r die der Versicherte von einem LeistungstrÃ¤ger Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezogen hat, wenn er im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig war ([Â§ 55 Abs. 2 Nr. 2](#) i.V.m. [Â§ 3 Nr. 3 SGB VI](#)).

Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger vorliegend. Ausweislich der aus dem Kontospiegel vom 20. Januar 2015 ersichtlichen Vorversicherungszeiten (die sich im Ãbrigen nicht von den aus dem Kontospiegel vom 24. August 2018 âder am selben Tag erst nach der Beratung und Entscheidungsfindung des Senates eingegangen ist â ersichtlichen Vorversicherungszeiten unterscheiden) hat der KlÃ¤ger vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahme zwar letztmals Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung vom 16. November 2011 bis 4. Juli 2012 zurÃ¼ckgelegt. Danach schlossen sich vom 5. Juli 2012 bis 17. September 2013 jedoch Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Entgeltersatzleistungen wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit und vom 19. September 2013 bis 18. Juli 2014 wegen Arbeitslosigkeit an. Damit waren im entsprechend anzuwendenden Zeitraum i.S.v. [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) ausgehend von einer Antragstellung auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation am 4. Juni 2014 im Zeitraum vom 4. Juni 2012 bis 3. Juni 2014 mehr als sechs Monate mit Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nach [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) bzw. fÃ¼r gleichgestellte Zeiten nach [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 55 Abs. 2](#), [Â§ 3 Nr. 3 SGB VI](#) belegt und es bestand im letzten Jahr vor Beginn der Ersatzleistungen auch Versicherungspflicht.

Damit hatte der KlÃ¤ger zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Ãbergangsgeld fÃ¼r die ab 24. Juli 2014 durchgefÃ¼hrte medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte bestand jedoch zu keinem Zeitpunkt.

GemÃ¤Ã [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI](#) bemisst sich fÃ¼r Versicherte, die âwie der KlÃ¤ger â unmittelbar vor Beginn der medizinischen

Rehabilitationsleistungen Arbeitslosengeld II bezogen und entsprechende Vorleistungen erbracht haben, das Übergangsgeld nach der Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II. Damit orientiert sich das Übergangsgeld bei einem Vorbezug von Arbeitslosengeld II folgerichtig und systemgerecht im Rahmen des (auch insoweit bestehenden) Kontinuitätsauftrags am aktuellen (Grundsicherungs-)Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Auf diese Weise wird zugleich der Ausgleichsfunktion des Übergangsgeldes folgend eine von Zufälligkeiten freie und den bisherigen Lebensstandard des hilfebedürftigen erwerbsfähigen Versicherten ausreichend widerspiegelnde (bedarfsgerechte) Bemessung (auch) dieser Ersatzleistung während einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme gewährleistet (BSG, a.a.O., juris Rn. 30).

Allerdings wird die Leistung des Übergangsgeldes im Falle des Vorbezugs von Arbeitslosengeld II nicht durch die Beklagte erbracht. Denn [Â§ 25 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II](#) sieht vor, dass die Träger der Leistungen nach diesem Buch (also die SGB II-Träger) die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter erbringen, wenn Leistungsberechtigte dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Aus dem Empfängerhorizont des Leistungsberechtigten wird bei einer zu Lasten der Rentenversicherung durchgeführten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme Arbeitslosengeld II unverändert weitergezahlt. Der Unterschied besteht nur darin, dass an Stelle des Rentenversicherungsträgers der Grundsicherungsträger für diesen vorschussweise das Übergangsgeld erbringt. Diese Leistungen, die der Träger der Grundsicherung in Form und in Höhe von Arbeitslosengeld II als Vorschuss auf Leistungen der Rentenversicherung während der medizinischen Rehabilitation weiterzahlt, korrespondieren mit der Höhe des Übergangsgeldes nach [Â§ 20 Nr. 3 lit. b\)](#) i.V.m. [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI](#). Eine gesonderte Berechnung des Übergangsgeldes ist hier nicht erforderlich (BSG, a.a.O., juris Rn. 31 unter Verweis auf Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, K [Â§ 25](#) Rn. 14, Stand: November 2014). Auch wenn [Â§ 25 Satz 1 SGB II](#) an die bisherigen Leistungen anknüpft, meint dies keine statische Festlegung auf die zum Beginn der Reha-Maßnahme maßgebliche Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes II. Vielmehr orientiert sich die Höhe am jeweiligen und aktuellen Grundsicherungsbedarf (vgl. Jüttner in Hauck/Noftz SGB VI, Stand: August 2018, K [Â§ 21](#) Rn. 71).

Dies zugrunde gelegt, hat der Kläger keinen Anspruch auf die Zahlung von Übergangsgeld gegen die Beklagte. Denn der Anspruch auf Übergangsgeld beschränkt sich seiner Höhe nach auf die Höhe des gewährten und zwischenzeitlich auch bestandskräftig festgestellten Arbeitslosengeldes II, welches nach [Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) den Regelbedarf nach [Â§ 20 SGB II](#), etwaige Mehrbedarfe nach [Â§ 21 SGB II](#) und den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach [Â§ 22 SGB II](#) umfasst. Einen darüber hinausgehenden Anspruch sieht [Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI](#) nicht vor. Das ihm zustehende Übergangsgeld hat der Kläger bereits von dem Grundsicherungsträger erhalten, der dieses für den Rentenversicherungsträger vorschussweise erbracht hat (vgl. Radtke in jurisPK-SGB II, 4. Aufl., Stand: 10. März 2015, [Â§ 25](#) Rn. 31). Im Rechtsverhältnis

zwischen dem Klager und der Beklagten ist es ohne Bedeutung, ob der Klager das Arbeitslosengeld II vom SGB II-Trager als originar zustandigem Trager erhalten hat oder ob der Anspruch nach [ 107 SGB X](#) durch die Leistung erloschen ist. Aufgrund der Regelung des [ 25 Satz 1 SGB II](#) ist der Grundsicherungstrager gegenuber dem Klager die zustandige Stelle, welche wiederum in entsprechender Anwendung des [ 102 SGB X](#) einen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungstrager haben kann. Dass der Klager unter Umstanden irrig davon ausgegangen ist, gegenuber dem Grundsicherungstrager Arbeitslosengeld II und nicht einen Vorschuss auf das bergangsgeld i.S.v. [ 25 Satz 1 SGB II](#) geltend zu machen, ist schon deshalb unschadlich, weil der Klager keinen ber seinen Arbeitslosengeld II-Anspruch hinausgehenden bergangsgeldanspruch haben kann.

Die Beschrankung der Hohe des bergangsgeldes auf die Hohe des Arbeitslosengeld II-Anspruchs ist auch sachgerecht. Die Ausfuhrungen des Klagers, er sei erheblich benachteiligt, weil er vor Beginn der Manahme nur wenige Tage im Leistungsbezug des SGB II-Tragers gestanden habe, greifen nicht durch. Da sich das bergangsgeld an dem wahrend der Manahme bestehenden Bedarfs nach dem SGB II bemisst und nicht anhand der vorherigen Leistungshohe in einem bestimmten vorangegangenen Bezugszeitraum, kommt es fur die Hohe der Leistungen gerade nicht auf etwaige Vorbezugszeiten an. Vielmehr decken die Leistungen nach [ 25 Satz 1 SGB II](#) das Grundsicherungsniveau, was die Lebensgrundlage des Klagers unmittelbar vor dem Beginn der Rehabilitationsmanahme gebildet hat, ab.

Nach dem Vorgesagten hat der Klager keinen Anspruch auf bergangsgeld gegen die Beklagte. Seine Berufung war folglich zuruckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#). Obwohl der Klager entgegen der ursprunglichen Begrundung der Beklagten in den streitgegenstandlichen Bescheiden dem Grunde nach doch einen Anspruch auf bergangsgeld hat, waren der Beklagten fur beide Instanzen keine Kosten aufzuerlegen. Abgesehen von der Tatsache, dass dem Klager dennoch kein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zusteht, ist der dem Grunde nach anspruchsbegrundende Bezug von Arbeitslosengeld II erst wahrend des gerichtlichen Verfahrens und damit nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ruckwirkend festgestellt worden.

Die Revision war zuzulassen. Der Senat misst insbesondere der Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen ein unmittelbarer Vorbezug i.S.v. [ 20 Nr. 3](#) lit. b) SGB VI, [ 21 Abs. 4 SGB VI](#) anzunehmen ist, grundsatzliche Bedeutung im Sinne von [ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) bei.

Erstellt am: 12.11.2020

Zuletzt verandert am: 22.12.2024
